

Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Flechtingen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) i.V.m.

der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Kommunalentschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) und zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12. Juni 2024 jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger Ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Flechtingen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

I.

Verbandsgemeinderat

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) ¹Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Verbandsgemeinderates gezahlt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Vorsitzender des Verbandsgemeinderat:
zusätzlich | 100,00 EURO |
| b) Ausschussvorsitzender:
zusätzlich | 60,00 EURO |
| c) Fraktionsvorsitzender:
zusätzlich | 60,00 EURO |
| d) Verbandsgemeinderäte: | 110,00 EURO |

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird spätestens am ersten des Folgemonats gezahlt. ²Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) ¹Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 Buchstabe a), b), c) oder d) – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an den Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von **14,00 EURO** je Sitzung und Tag.

§ 3 Verdienstauffallerstattung

- (1) ¹Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
²Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. ³Selbstständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. ⁴Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf **19,00 EURO** pro Stunde begrenzt (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA).
⁵Erwerbstätigen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). ⁶Die Verdienstauffallpauschale darf **19,00 EURO** pro Stunde nicht übersteigen.
- (2) Der Verdienstauffall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatsfähigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.
- (3) Als Mandatsfähigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Vorsitzende der Vertretung oder eines Ausschusses hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) erfolgt.
- (4) Erstattung nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Aufwendungen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. ²Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. ³Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. ⁴Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die nachfolgend angeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Flechtingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Verbandsgemeindewehrleiter:	225,00 EURO
b) Stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter:	110,00 EURO
c) Ortswehrleiter:	110,00 EURO
d) Stellvertretende Ortswehrleiter:	60,00 EURO
e) Jugendfeuerwehrwarte der Verbandsgemeinde:	85,00 EURO
f) Ortsjugendfeuerwehrwarte:	60,00 EURO
g) Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Verbandsgemeinde - Kinderfeuerwehrwarte (Leiter/Betreuer von Kinderfeuerwehren):	60,00 EURO

²§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigungen der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

- (3) ¹Übt ein in Absatz 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat- den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. ²Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1.

§ 6 Verdienstaufwandsersatz

¹Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag, den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes, tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufwandsersatz. ²Dabei gilt § 3 Abs.1 entsprechend.

§ 7 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 3 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmung

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in (m/w/d) Form.

§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) ¹Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführt pauschalierten Aufwandsentschädigung, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden spätestens am Ersten des Folgemonats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlichen Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaufwandsersatz werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlichen Tätigen eingerichtetes

